



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzung am: Montag, 3. Juni 2024
Sitzungsbeginn öffentlicher Teil: 19:32 Uhr
Sitzungsende öffentlicher Teil: 21:05 Uhr
Ort: Vereinsraum Jakobstalhalle

Teilnehmer:

Erster Bürgermeister	Herpich Thomas
Zweite Bürgermeisterin	Ruf Karoline
Gemeinderat	Bell Bernhard
Gemeinderat	Elbert Andreas
Gemeinderat	Günther Sven
Gemeinderat	Hofmann Reinhold
Gemeinderat	Lang Johannes
Gemeinderat	Mödl Maximilian
Gemeinderätin	Schmitt Tatjana
Gemeinderat	Schwalbe Tobias
Gemeinderat	Dr. Sonnek Georg
Gemeinderat	Stoll Marcus

Entschuldigt:

Dritter Bürgermeister	Endres Bernd
Gemeinderat	Beck Josef
Gemeinderat	Seefried Holger

Sonstige Anwesende:

Berater	Gemeinde Theilheim -	ab 20:00 Uhr (TOP 05)
	Rathaus, XXXXXXXXX	

Schriftführer/-in:

Schriftführer	Thomas Häusner, Bauamtsleiter
---------------	----------------------------------

Gäste

Gast	XXXXXXXX, Försterin, Amt für Ländliche Entwicklung, Würzburg
------	--------------------------------------------------------------------

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates war gegeben.

- 01.** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung
- 02.** Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.04.2024 (öffentlicher Teil)
- 03.** Waldneuordnung Theilheim - Vortrag XXXXXXXX, Amt für Ländliche Entwicklung Würzburg
- 04.** Antrag SV Theilheim Abteilung Jugendfußball Verlängerung eines Pachtvertrages um weitere 30 Jahre
- 05.** Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan 2024
(mit Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027)
- 06.** 4. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beendigung des Verfahrens
- 07.** Bekanntmachung von Beschlüssen aus der Sitzung vom 11.03.2024, für die die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist
- 08.** Informationen des Ersten Bürgermeisters
- 08.01** Partnerschaft mit Altopiano della Vigolana - Kooperationsprojekte
- 08.02** Erneute Verlängerung der verpflichtenden Einführung des § 2b UStG
(Umsatzsteuergesetz)
- 08.03** Vergabeentscheidung Herstellung des Mitteilungsblatts
- 08.04** Allianz MainDreieck - Fortführung Regionalbudget über den Doppellaushalt 2024/2025 hinaus
- 08.05** Starkregenereignis am 1. und 2. Juni 2024
- 08.06** Europawahl 2024 - statistische Anmerkungen
- 09.** Fragen aus dem Gemeinderat
- 09.01** Kanalschacht in der Winterleitenstraße
- 09.02** Jakobstalhalle; Wandfliesen in der Küche
- 09.03** Stand Durchfahrtsbeschränkung Kirchgasse
- 09.04** Entlastungskanal Reissgarten
- 09.05** Grabenunterhalt
- 09.06** Europawahl - Briefwähler
- 09.07** Mittagsbetreuung in der Schule

TOP	Öffentliche Sitzung
------------	----------------------------

Erster Bürgermeister Herpich eröffnete um 19:32 Uhr die Sitzung und begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Besucherinnen und Besucher.

Im Ratsinformationssystem ist der Vermerk zu der dieser Sitzung voran gegangenen Bürgerfragestunde hinterlegt.

TOP 01.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Herpich stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht ergangen ist. Entschuldigt sind die Gemeinderatsmitglieder Seefried und Beck sowie 3. Bürgermeister Endres. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Beschluss 1:

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben; mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 02.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.04.2024 (öffentlicher Teil)
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

Hinweis: Die Niederschrift ist dieser Beschlussempfehlung bis zur Genehmigung durch den Gemeinderat im RIS als Anlage beigefügt, ebenso der Aktenvermerk zur Bürgerfragestunde.

Beschluss 1:

Die Niederschrift vom 15.04.2024 (öff. Teil) wird genehmigt

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Die Gemeinderäte Dr. Sonnek und Mödl enthalten sich der Stimme, weil sie an dieser Sitzung nicht teilgenommen haben.

TOP 03.	Waldneuordnung Theilheim - Vortrag XXXXXX, Amt für Ländliche Entwicklung Würzburg
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

XXXXXXX, Forstamtsfrau beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg, in der Abteilung Land- und Dorfentwicklung, mit der Waldneuordnung befasst, wird in der Sitzung einen ca. 30-minütigen Vortrag zum Ablauf, der Vorgehensweise und den Möglichkeiten und Grenzen einer Waldneuordnung halten.

Erfahrungsgemäß ist mit der Fragerunde nach der Präsentation, von einer Gesamtzeitdauer von 45 bis 60 Minuten zu rechnen.

Diskussionsverlauf:

Nach der Begrüßung durch 1. Bürgermeister Herpich beginnt XXXXXXX mit der Vorstellung ihrer Person. So besetzt sie seit 2017 die einzige Försterstelle bei einem Amt für Ländliche Entwicklung in Bayern, was zeigt, wie wichtig die Staatsregierung die Waldbewirtschaftung in Unterfranken nimmt. Die Ämter für Ländliche Entwicklung widmen sich seit 2005 schwerpunktmäßig der Waldneuordnung in Bayern. Rechtsgrundlage dafür ist das Flurbereinigungsgesetz.

Auf der Gemarkung Theilheim gibt es die 3 Waldstücke Tann, Breitholz und Steingerümpel. Die darauf befindlichen Grundstücke sind oft sehr klein. So gibt es Grundstücke, die gerade einmal 3,70 m in der Breite messen. Die zwischen den einzelnen Grundstücken dargestellten, unterbrochenen Grundstücksgrenzen sind rein grafischer Natur. So sind diese Linien nicht amtlich vermessen, sondern wurden zeichnerisch auf die Lagepläne übertragen. Lediglich die durchgezogenen Linien geben den Hinweis darauf, dass hier eine amtliche Vermessung erfolgt ist. Die Flächen- und Größendarstellungen sind deshalb in den meisten Fällen sehr ungenau.

Ein großes Handicap für eine ordentliche Waldbewirtschaftung sind neben den kleinen Parzellen fehlende Zufahrten. So müssen viele über fremde Waldgrundstücke fahren, um beispielsweise Holz aus ihrem Waldgrundstück bergen zu können. Das führt zu größeren Fahrspuren und zu einer ungesunden Bodenverdichtung.

XXXXXXX kommt anschließend auf die Eigentumsverhältnisse zu sprechen. So haben 75 Eigentümer = 16 % nur ein Waldgrundstück. 119 Eigentümer besitzen die Restfläche von 84 % mit einem Eigentum von 2 bis zu 10 meist verstreut liegenden Grundstücken. Zweck einer Waldneuordnung ist es u.a., kleine Waldgrundstücke eines Besitzers zu einer großen, viel besser bewirtschaftbaren Fläche zusammenzulegen.

Im Rahmen einer Waldflurbereinigung wird die Flurkarte komplett neu erstellt. Alle Entscheidungen über den Wegebau, Ausgleichsmaßnahmen, Wertermittlungen, Widersprüche etc. trifft der Vorstand einer zu bildenden Teilnehmergeinschaft. Es handelt sich dabei um eine Zwangsgemeinschaft auf Zeit. Jeder, der mit seinem Eigentum in die Flurbereinigungsfläche fällt, muss sich somit dem Verfahren unterziehen.

Die Kosten einer Waldneuordnung liegen in einer breiten Spanne zwischen 300 – 1.200 €/ha. Die staatlichen Zuschüsse von 60 – 85 % sind dabei bereits abgezogen. Bei einer normalen Wegerschließung ist mit einem Betrag zwischen 800 – 900 €/ha zu rechnen. Das Kernverfahren einer Waldflurbereinigung dauert in der Regel zwischen 7 und 8 Jahren. Bis das Verfahren komplett abgeschlossen ist, können bis zu 20 Jahre vergehen.

Ziel einer Waldneuordnung, so XXXXXXX weiter, ist es u.a. auch, den Wald quasi vor dem Zerfall zu bewahren. Wie bereits erwähnt, lassen sich kleine Grundstücke ohne Zufahrt nur schwer bewirtschaften. Auf solchen Flächen lohnen sich Neuanpflanzungen für den Waldbauern nicht. xxxxxxx nennt beispielhaft den Waldbereich Tann. Oben dominiert die Eiche, unten die Buche. Dazwischen gibt es den Feldahorn. Die Buche gehört aufgrund des Klimawandels nicht zu den zukunftssträchtigen Bäumen. Man muss sich auf 4 – 5 widerstandsfähige Baumarten konzentrieren und den Wald nach und nach umbauen, wenn man ihn erhalten möchte.

Die Gemeinde, die Waldeigentümer sowie die Jagdgenossenschaft können einen Antrag auf Waldneuordnung stellen. Stellt niemand einen Antrag, bleibt es wie es ist. Die Antragsteller kommen zunächst auf eine Warteliste. Wenn das Amt für Ländliche Entwicklung zu der Entscheidung gelangt, dass die Voraussetzungen für den Antrag erfüllt sind, werden zunächst Arbeitskreise gebildet. Über einen Zeitraum von ca. 1 Jahr werden alle Fragen im Zusammenhang mit der Waldneuordnung geklärt. Es erfolgt dabei auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Kommt man im Rahmen des Vorverfahrens zum Schluss, eine Waldneuordnung durchzuführen, wird diese angeordnet.

Aus der Zuhörerschaft wird die Frage an xxxxxxxx gerichtet, ob man in einem Verfahren auch andere Gemarkungen einbeziehen kann, nachdem die Wälder auf Theilheimer und Randersackerer Gemarkung oft denselben Eigentümern gehören. Die Möglichkeit dazu, so xxxxxxxx, besteht, wenn das sinnvoll ist, so beispielsweise, um zweckmäßige Forstwege zu errichten. Solche Fragen werden in den Arbeitskreisen besprochen.

xxxxxxx erläutert im Anschluss daran die Prozedur zur Wertermittlung der eingelegten Flächen mit dem darauf befindlichen Baumbestand. So wird dafür ein Wertermittlungsvorstand, der aus dem gewählten TG-Vorstand sowie 2 – 4 Sachverständigen und einem Forstsachverständigen besteht, gebildet. Sie ermitteln den Bodenwert sowie den Holzbestandswert. Aus der Addition ergibt sich dann der Gesamtwert der eingelegten Flächen.

Während der Waldflurbereinigung ist ein Verkauf jederzeit möglich. Verkauft werden kann auch an die Teilnehmergeinschaft. Es fallen für den Veräußerer dann keine Kosten für Notar und Grundbuch an. Vom Beginn der Wertermittlung bis zur Besitzeinweisung besteht für die Waldeigentümer eine Holzeinschlagspause. Diese Phase kann einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren umfassen.

Jeder Waldeigentümer, der in einem Neuordnungsverfahren beteiligt ist, hat das Recht, in den Anhörungen seine Wünsche zu äußern. Diesen Wünschen wird, soweit es möglich ist, nachgekommen. Wer seine Waldgrundstücke in einer Steillage hat, wird auch wieder eine Zuweisung in einer Steillage erhalten. Einem Wunsch nach einer ebenen Lage kann in solchen Fällen nicht nachgekommen werden. Eine Verlosung von Flächen gibt es in einem solchen Verfahren nicht.

xxxxxxx informiert darüber, dass es auch in diesem Verfahren die Möglichkeit des Widerspruchs oder der Klage gibt. Ihr ist allerdings kein Fall bekannt, dass es im Rahmen eines Waldneuordnungsverfahrens eine Klage bei einem Verwaltungsgericht gegeben hätte.

Auf die Frage nach den Eigentümern der Waldgrundstücke antwortet xxxxxxxxx, dass diese über das Grundbuchamt abgefragt werden. Dazu besteht in einem solchen Verfahren die Berechtigung. Positiv ist in einem solchen Verfahren u.a. auch, dass man Erbgemeinschaften relativ bequem auflösen kann. Wird für eine Waldfläche kein Eigentümer gefunden, wird ein öffentlicher Vertreter durch das Amtsgericht bestellt. Die Fläche wird dann im Verfahren aufgeteilt.

Aus dem Gemeinderat möchte man wissen, was für negative Auswirkungen ein Flurbereinigungsverfahren für den Wald haben kann, nachdem bislang nur die Vorteile angesprochen wurden. Nach Ansicht von xxxxxxxxx kann ein solches Verfahren vielleicht älteren Menschen, denen ihr Wald an einer bestimmten Stelle „ans Herz gewachsen“ ist, nahegehen. Ansonsten kennt sie keine Nachteile.

Die Waldflächen der Gemeinden werden so behandelt wie die der privaten Grundstückeigentümer auch. Für den Wegebau und etwaige öffentliche Anlagen liegt der Flächenabzug zwischen 1 und 10 %. Im Durchschnitt liegt man bei ca. 6 %. Die Wege gehen im Zuge des Verfahrens in das Eigentum der Gemeinde über. Damit verbunden ist dann die Pflicht, die Wege zukünftig zu unterhalten. xxxxxxxxx verweist darauf, dass das auch bei Flurbereinigungsverfahren mit Feldwegebau so üblich ist.

In Sachen Wasserrückhaltung verweist xxxxxxxxx darauf, dass auf Gräben entlang der Wege verzichtet wird. Wasser, welches sich auf Wegen sammelt, soll direkt in den angrenzenden Wald abgeschlagen werden. Wo das nicht möglich ist, werden Rückhaltebecken geschaffen. Sie stellen Lebensräume für Amphibien, Insekten etc. dar und können auch als Wildtränke dienen.

xxxxxxx macht darauf aufmerksam, dass es in Baden-Württemberg mittlerweile Waldkörperschaften gibt, die die Mitglieder in Sachen Waldbewirtschaftung gut beraten. Es handelt sich dabei um keine Zwangsgemeinschaften, wie man sie hier kennt. Man kann Mitglied einer solchen

Körperschaft werden, aber auch jederzeit wieder austreten. xxxxxxxx ist davon überzeugt, dass sich dieses Modell auch in Bayern durchsetzen wird.

Nachdem keine Fragen mehr an xxxxxxxx bestehen, führt 1. Bürgermeister Herpich unter den anwesenden Zuhörern eine Testabstimmung durch. So stimmen 8 Personen für und 2 Personen gegen ein Waldneuordnungsverfahren.

1. Bürgermeister Herpich beendet diesen Punkt damit, dass man zu diesem Thema eine Veranstaltung mit den Waldeigentümerin abhalten wird. Soweit sie es einrichten kann, wird xxxxxxxx daran teilnehmen.

TOP 04.	Antrag SV Theilheim Abteilung Jugendfußball Verlängerung eines Pachtvertrages um weitere 30 Jahre
Lfd. Nr.	

Diskussionsverlauf:

Aus dem Gremium wird die Frage gestellt, weshalb man dem SV Theilheim laut Beschlussvorschlag zunächst nur ein Signal zum Verlängern des Pachtvertrags geben möchte. Man kann den kaputten Rasenplatz doch nicht einfach so liegen lassen. Die Sonderförderung beträgt laut Antrag des SV Theilheim 55 %, weshalb man nicht zu lange warten sollte, weil es die Förderung dann möglicherweise nicht mehr gibt. Mit einem Signal allein kann der SV Theilheim nichts anfangen, weil man auf dieser Basis keinen Förderantrag beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) stellen kann.

1. Bürgermeister Herpich führt dazu aus, dass man seiner Ansicht nach nichts überstürzen sollte. So wäre das Anker Zentrum für Geflüchtete in Geldersheim noch immer völlig überbelegt. Es kann deshalb durchaus sein, dass Theilheim Geflüchtete aufnehmen muss, die man dann in den Containern unterbringen könnte. Er weist weiter darauf hin, dass sich auf dem Gelände ca. 800 m³ neuwertiger Schotter befindet, den man möglicherweise für das Befestigen des Geländes für ein neues Feuerwehrhaus an der Neumühle verwenden kann. Man sollte deshalb die weitere Entwicklung abwarten. Zudem ist nicht geklärt, wo die restlichen 45 % der vom SV Theilheim geplanten Investitionsmaßnahme herkommen sollen. Was die Sonderförderung anbelangt, so der Sitzungsleiter weiter, hat er sich beim BLSV erkundigt. Das Sonderförderprogramm läuft mittlerweile seit 7 – 8 Jahren. Es gibt dort keinerlei Absichten, das Programm einzustellen. Der aktuelle Pachtvertrag für die beiden Rasenspielplätze, so die weitere Information an den Gemeinderat, läuft noch bis zum Jahr 2030.

Aus dem Gremium wird dafür plädiert, den Pachtvertrag auf eine Gesamtlaufzeit von 30 Jahren zu verlängern. Wenn der Förderantrag erst einmal beim BLSV eingereicht ist, kann der SV Theilheim immer noch über die Marschrichtung entscheiden.

Aus dem Gemeinderat werden Zweifel hinsichtlich der Rechtssicherheit des alten Pachtvertrags, der noch eine Laufzeit bis 2030 hat, geäußert. Auf Frage von 1. Bürgermeister Herpich hin gibt xxxxxxxxxx als Zuhörer und 1. Vorsitzender des SV Theilheim hin die Antwort, dass er bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats eine rechtssichere Vertragsvorlage des BLSV vorlegen wird.

Beschluss 1:

Um der Jugendfußballabteilung des SV Theilheim die Möglichkeit einzuräumen, einen Regelantrag auf Förderung beim BLSV zu stellen, beschließt der Gemeinderat eine Verlängerung des Pachtvertrags für den ehemaligen Hauptsportplatz auf eine Gesamtlaufzeit von 30 Jahren.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2

Beschluss 2:

Die Abstimmung über einen neuen Pachtvertrag für den ehemaligen Hauptsportplatz wird auf die nächste Sitzung des Gemeinderats verschoben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 05.	Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan 2024
Lfd. Nr.	(mit Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027)

Sachverhalt:

Am 15.04.2024 wurden der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen vom Gemeinderat beschlossen. Die Unterlagen wurden am 19.04.2024 der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Würzburg, zur Prüfung vorgelegt. Am 16.05.2024 ging nachfolgende Stellungnahme von xxxxxxxxx, Landratsamt Würzburg ein (siehe Anlage):

„Die Überprüfung der Haushaltsunterlagen hat zu folgenden Feststellungen geführt:

1. Allgemeine Rücklage:

In der Rücklagenübersicht wurde statt der im Haushalt veranschlagten Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 5.985.000 € eine Zuführung abgebildet. Der Stand nach Ablauf des Haushaltsjahres entspricht der Verbuchung im Haushaltsplan.

2. Sonderrücklage Kanal:

Die Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 73.900 € wurde im Vermögenshaushalt unter HH-Stelle 1.7000.3130 verbucht, die Durchbuchung zum Verwaltungshaushalt auf HH-Stelle 1.7000.9030 wurde vergessen. Der Eingang im Verwaltungshaushalt (Zuführung vom Vermögenshaushalt aus Sonderrücklagen) über 73.900 € ist jedoch auf HH-Stelle 0.7000.2830 vorhanden.

3. Sonderrücklage Wasser:

Der in der Rücklagenübersicht ausgewiesenen Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 38.000 € steht keine entsprechende Buchung im Vermögenshaushalt gegenüber: Auf der HH-Stelle 1.8150.3130 wurden 41.200 € (> Differenz +2.500 €) veranschlagt. Wie bei der Sonderrücklage Wasser wurde auch hier die Durchbuchung zum Verwaltungshaushalt (HH-Stelle 1.8151.9030) vergessen. Auf der HH-Stelle 0.8150.2830 wird der entsprechende Entnahmebetrag aus der Rücklagenübersicht mit 38.700 € verbucht.“

Der Haushalt 2024 wurde anhand der genannten Feststellungen geprüft, berichtigt und wieder ausgeglichen.

Diese Änderungen sind nicht rein redaktioneller Natur, deshalb ist formal nochmals eine Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 durch den Gemeinderat erforderlich.

Diskussionsverlauf:

xxxxxxx, Kämmerin der Gemeinde Theilheim, verliert den Sachvortrag. Aus dem Gemeinderat bestehen dazu keine Fragen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2027 und das Investitionsprogramm in der vorliegenden Fassung. Finanzplan und Investitionsprogramm sind wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses und sind diesem als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Stellenplan 2024. Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan sind wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses und sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die Beschlüsse vom 15.04.2024, lfd. Nr. 117, werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 06.	4. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beendigung des Verfahrens
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

Zur Schaffung neuer Wohnbauflächen in Theilheim hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.04.2015 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich am Gerbrunner Weg beschlossen. Mit der Ausarbeitung der Änderung wurde das Büro Horn aus Eibelstadt beauftragt.

In seiner Sitzung am 04.08.2015 hat der Gemeinderat dann den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen aus der Bevölkerung keine Stellungnahmen ein. Im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB nahmen 15 Träger öffentlicher Belange Stellung. Diese Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 08.05.2018 behandelt. Dazu wird auf den beigefügten Beschlussbuchauszug verwiesen.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung wurden auf breiter Front Bedenken vorgebracht. Es wurde jeweils der Versuch unternommen, diese abzuwägen. In Anbetracht der Vielzahl der Bedenken und der Kommunalwahlen im Jahr 2020 wurde das Verfahren im damaligen Gemeinderat nicht weiterbetrieben.

Unabhängig von den Bedenken von damals ist festzustellen, dass die Wasserversorgung und somit auch die Löschwasserversorgung für das ins Auge gefasste Gebiet derzeit nicht zu gewährleisten ist. Auch ist das Fassungsvermögen des Kanalsystems an seine Grenzen gelangt.

Aufgrund aktueller Prognosen ist davon auszugehen, dass die Starkregenereignisse auch in unseren Breiten immer mehr zunehmen werden. Wegen der Topografie an einem steilen Hang ist es nur schwer möglich, für solche Ereignisse eine ausreichende Wasserrückhaltung vorzusehen. Bedingt durch das steile Gelände ist es auch äußerst schwierig, geeignete Erschließungsstraßen zu errichten.

Weiter kommt hinzu, dass Theilheim gemäß einem Untersuchungsergebnis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 27.03.2023 zumindest zum Teil in einem Verkarstungsgebiet liegt. Steinschlag und Geländerutschgefahr sind dort nicht auszuschließen. Davon betroffen sind Siedlungsbereiche im Norden von Theilheim. Genannt sind Türschengraben und Lehmgrubenstraße. Die Fläche, die durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche gewonnen werden sollte, liegt zum Teil im Türschengraben bzw. grenzt zumindest dort an.

Aufgrund der Vielzahl von Bedenken und Gefahren muss seitens der Verwaltung die Empfehlung ausgesprochen werden, das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beenden.

Diskussionsverlauf:

Es gibt keine Diskussionsbeiträge.

Beschluss 1:

Das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Theilheim wird eingestellt. Die Verfahrenseinstellung ist entsprechend öffentlich bekanntzugeben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 07.	Bekanntmachung von Beschlüssen aus der Sitzung vom 11.03.2024, für die die
Lfd. Nr.	Nichtöffentlichkeit weggefallen ist

Sachverhalt:

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.03.2024 wurden keine Beschlüsse gefasst, die heute zu veröffentlichen wären.

TOP 08.	Informationen des Ersten Bürgermeisters
Lfd. Nr.	

TOP 08.01	Partnerschaft mit Altopiano della Vigolana - Kooperationsprojekte
Lfd. Nr.	

Diskussionsverlauf:

1. Bürgermeister Herpich gibt dem Gemeinderat einen Überblick über seine erste Reise zur Partnerschaftsgemeinde von Theilheim, der Commune Altopiano della Vigolana und verweist dazu auf das aktuelle Mitteilungsblatt (Juni 2024), wo ein Reisebericht abgedruckt ist.

TOP 08.02	Erneute Verlängerung der verpflichtenden Einführung des § 2b UStG
Lfd. Nr.	(Umsatzsteuergesetz)

Sachverhalt:

Dr. Schulte Kommunalberatung hat mit Mail vom 22.05.2024 informiert, dass die erneute „Verlängerung der verpflichtenden Einführung des § 2 b UstG **auf 01.01.2027** im <Entwurf zum> Jahressteuergesetz 2024 enthalten sei und noch vom Bundesrat beschlossen werden müsse. Da aber aus den Bundesländern dieser Gesetzesantrag gekommen sei, gelte die Zustimmung im Herbst diesen Jahres als reine Formsache.“

Erster Bürgermeister Herpich hat am 28.05.2024 entschieden, die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des § 2 B UstG für das Jahr 2025 einzusteuern.

Diskussionsverlauf:

Der Sitzungsleiter verweist dazu beispielhaft auf die Vermietung der Jakobstalhalle und das Mitteilungsblatt. Diese Leistungen werden künftig umsatzsteuerpflichtig werden.

Rechtslage:

Artikel 21 Nr. 22 des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024) - Bearbeitungsstand: 08.05.2024 07:30 - enthält die entsprechende Regelung zur Änderung der Übergangsvorschriften.

Der Gesetzesentwurf enthält folgende Begründung: „Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde zuletzt durch das JStG 2022 vom 16. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Die zusätzliche Zeit wurde zwar bereits von nicht wenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime zu treffen. Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch immer vor administrative als auch finanzielle Herausforderung.

In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie auch Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung, beseitigt, jedoch bestehen weitere, grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.“

TOP 08.03	Vergabeentscheidung Herstellung des Mitteilungsblatts
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

Die Herstellung des Mitteilungsblattes wurde nach erfolgter regionaler Ausschreibung an die Buch- und Offsetdruckerei Fleckenstein, Gerbrunn vergeben.

Herstellungspreis des Mitteilungsblattes durchschnittliche Auflage 1.150 Exemplare, durchschnittlicher Umfang 20 Seiten, Außenbogen 4c / farbig, Innenbogen 1c schwarz / weiß.

Diskussionsverlauf:

Ergänzend zum Sachvortrag führt 1. Bürgermeister Herpich aus, dass ein an der Ausschreibung beteiligtes Unternehmen kein Angebot abgegeben hat.

TOP 08.04	Allianz MainDreieck - Fortführung Regionalbudget über den Doppellaushalt 2024/2025 hinaus
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 wurde das Förderinstrument „Regionalbudget“ zur Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit in den ILE eingeführt. Damit unterstützen die **Ämter für Ländliche Entwicklung** eine

engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung und stärken somit die regionale Identität ländlicher Kommunen.

Das Regionalbudget erfreut sich aufgrund der thematischen Breite und seiner Niederschwelligkeit großer Beliebtheit bei allen beteiligten Akteuren. Dies spiegelt sich auch im Ergebnis einer Evaluierung wider, die von der Verwaltung für Ländliche Entwicklung vor kurzem durchgeführt wurde. Im GAK-Rahmenplan ist nun die Entfristung des Förderinstruments Regionalbudget erfolgt. Wir freuen uns, dass wir das Regionalbudget im Jahr 2025 in gewohnter Höhe von max. 100.000 € fortführen werden.

Die kommende Förderperiode soll daher zum 1.1.2025 starten.

Gefördert werden soll dabei mit einem Fördersatz von 80 % max. 10.000 € je Kleinprojekt.

Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 € werden nicht gefördert.

Es ist in dem Kalenderjahr zu verwenden, in dem es vom ALE bewilligt wurde und muss bis Stichtag 30.09. geplant und durchgeführt sein.

Bisherige Projekte im Rahmen des Regionalbudgets in Theilheim:

Mitfahrerbanke

Skaterpark

Lastenfahrrad

Naturerlebnispfad (Waldpiraten / Krokodil)

Sandkastenaufbewahrungskisten

Defibrillatoren

TOP 08.05	Starkregenereignis am 1. und 2. Juni 2024
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

Herzlichen Dank an die rund 25 Freiwilligen aus Freiwilliger Feuerwehr und gemeindlichen Bauhof, die sich am Sonntagmittag zusammengefunden haben und die örtlichen Straßen und Abwasserentsorgungsanlagen soweit und so gut wie möglich gereinigt haben.

Wir gedenken des im Einsatz gestorbenen Feuerwehrmanns aus Reichertshofen und des noch immer vermissten 22-jährigen Feuerwehrmanns aus dem schwäbischen Offingen.

Eine kurzfristige Bestandsaufnahme der verschiedenen neuralgischen Bereiche und Schäden befindet sich in der Anlage zu diesem TOP. Der am schwersten wiegende Schaden ist am Unterbau der Brücke vom Tannenweg zum Parkplatz der Jakobstalhalle entstanden. Hier wurden mehrere Kubikmeter der Böschung vor, unter und nach der Brücke, weggespült.

Es gab **zwei Starkregenereignisse:**

Samstag, 1. Juni, 22 Uhr, ca. 12l/m²

Sonntag, 2. Juni, 12:00 Uhr, ca. 20l/m²

In der Nacht von Samstag auf Sonntag, wurde zweimal die Freiwillige Feuerwehr alarmiert (23:11 Uhr und 00:02 Uhr). In beiden Fällen war Unwetter bedingter sonstiger Schaden als Meldegrund genannt.

Diskussionsverlauf:

1. Bürgermeister Herpich informiert darüber, dass für die Sanierung des Bachbetts mit Sicherung des Tannenweges eine Kostenschätzung in Höhe von 80.000 € vorliegt. Mittlerweile muss man wohl mit 100.000 € rechnen. Die Maßnahme wird in den Haushalt 2025 eingestellt werden.

Hinsichtlich eines Wassereintruchs in einem privaten Anwesen ist es wohl so, dass die Gebäudeeinstellung nicht den vorhandenen Geländebedingungen angepasst wurde.

TOP 08.06	Europawahl 2024 - statistische Anmerkungen
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

Europawahl: Briefwahlquote rund 47%,

Wahlberechtigte (ab 16 Jahren) 1.926 Personen

TOP 09.	Fragen aus dem Gemeinderat
Lfd. Nr.	

TOP 09.01	Kanalschacht in der Winterleitenstraße
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kanalschacht vor dem Anwesen Winterleitenstraße 3 Auflösungserscheinungen zeigt und dringend repariert werden muss.

TOP 09.02	Jakobstalhalle; Wandfliesen in der Küche
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

Es erfolgt der Hinweis, dass sich in der Küche der Jakobstalhalle bereits Wandfliesen gelöst haben. Im Bereich der Tiefkühltruhe und hinter den Oberschränken sind weitere Fliesen lose und drohen herauszubrechen.

TOP 09.03	Stand Durchfahrtsbeschränkung Kirchgasse
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Herpich informiert auf Anfrage der 2. Bürgermeisterin Ruf darüber, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Teilspernung der Kirchgasse für den Fahrzeugverkehr erfolgt. So wird ein Teilbereich dem Fußgängerverkehr gewidmet. Diese Maßnahme wird mithilfe von 2 Absperrpfosten umgesetzt.

TOP 09.04	Entlastungskanal Reissgarten
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

Die Starkregenereignisse vom 01. und 02. Juni haben gezeigt, dass der Entlastungskanal Reissgarten wirkungsvoll ist. So haben sich im Bereich Eibelstädter Weg – Brunnenstraße – Hauptstraße keine Kanalüberlastungen mehr gezeigt.

Das Oberflächenwasser, was sich bei den Starkregen im Bereich der ehemaligen Sparkasse gezeigt hat, kam vom Lindelbacher Weg.

TOP 09.05	Grabenunterhalt
Lfd. Nr.	

Sachverhalt:

Es wird empfohlen, die Gräben der Gemeinde wieder einmal auszubaggern und zu säubern. So haben die Starkregenfälle die Notwendigkeit dazu aufgezeigt. Angesprochen werden beispielhaft die Gräben im Bereich Dümpfel sowie der Zufahrt zum mittleren Weinbergsweg.

Der Sitzungsleiter macht dazu auf die enge personelle und finanzielle Leistungsfähigkeit aufmerksam. Alle Kommunen sind aufgrund der Häufung von Starkregenereignissen angehalten, das Wasser nicht in den Ort gelangen zu lassen, sondern Versickerungsmöglichkeiten auf dem Berg zu schaffen oder Niederschlagswasser so aufzufangen, dass man es wiederverwenden kann.

TOP 09.06	Europawahl - Briefwähler
Lfd. Nr.	

Diskussionsverlauf:

Aus dem Gemeinderat wird auf die hohe Briefwahlquote hingewiesen. Es wird die Frage gestellt, ob es Möglichkeiten gibt, diese einzudämmen. 1. Bürgermeister Herpich legt dar, dass es früher notwendig war, einen wichtigen Grund für die Briefwahl anzugeben. Mittlerweile muss man keine Begründung mehr angeben.

TOP 09.07	Mittagsbetreuung in der Schule
Lfd. Nr.	

Diskussionsverlauf:

Für die Mittagsbetreuung im Altbau der Schule gibt es derzeit 17 Anmeldungen, so dass dieser Service auch für das kommende Schuljahr 2024/2025 stattfindet.

Für die Richtigkeit:

Thomas Herpich
Erster Bürgermeister

Thomas Häusner, Bauamtsleiter
Schriftführer